

Ausgabe Februar 2014

Inhalt

- Editorial
- Gefahrstoffe bei elektrischen Instandhaltungsarbeiten
- Wussten Sie, dass...?
- Schuster, bleib bei Deinen Leisten!
- Die neue Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung - ArbmittV
- In eigener Sache
- Neue Sicherheitskennzeichnung
- Einsatz von Leitungsrollern auf Baustellen
- Kundenanfrage zu vermieteten Arbeitsmitteln

Unter www.tuev-seminare.de können Sie sich Ihr individuelles Gesamtprogramm erstellen.

Umlauf

- Abteilung Technik
- Elektroabteilung
-
-



Bildquelle: Arbeitsstättenrichtlinie ASR 1.3

Rechts- und Strukturreform der Betriebsicherheitsverordnung

Liebe Fachkolleginnen und -kollegen, in der letzten Ausgabe haben wir im Rahmen der Reihe "Organisation der Elektroabteilung" den ersten Teil zum Thema Gefahrstoffe in der Elektrowerkstatt behandelt. Heute schließen wir diesen Bereich mit einem weiteren Beitrag ab.

Die o.g. Reihe wird selbstverständlich fortgesetzt. Im heutigen Editorial möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den aktuellen Referentenentwurf zur systematischen Reform der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) lenken. Die BetrSichV gilt neben dem Arbeitsschutzgesetz als Herzstück der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung. Sie wurde am 27.9.2002 erlassen und ist seitdem mehrmals, im Wesentlichen aber nur redaktionell, geändert worden.

Mittlerweile ist es notwendig, so die Begründung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), über den Referentenentwurf die BetrSichV u. a. zur Beseitigung inzwischen bekannt gewordener gravierender rechtlicher und fachlicher Mängel, zur Auflösung von Doppelregelungen beim Explosionsschutz und bei der Prüfung von Arbeitsmitteln einer systematischen Reform zu unterziehen. Mit Erlass des neuen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) im Jahre 2011 wurde die fehlende Transparenz zwischen der Vorschrift zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln und der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit durch die Beschäftigten deutlich. Mit der neuen Verordnung sollen die Pflichten des Arbeitgebers, der seinen Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, klar gefasst und das aktuelle Unfallgeschehen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln stärker berücksichtigt werden. Auch die bisher missverständlich umgesetzten Prüfpflichten der Richtlinie 1999/92 zum Explosionsschutz werden in der neuen Verordnung rechtlich einwandfrei ausgestaltet. Weiterhin soll durch die Überarbeitung die praxisnahe Anwendung der Verordnung vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen (KMUs) erleichtert werden.

Wegen der umfassenden strukturellen Änderungen erfolgt die Neuregelung nicht in Form einer Änderung der bestehenden Betriebssicherheitsverordnung, sondern durch eine "Ablösungsverordnung" mit neuem, den Verordnungsinhalt zutreffender bezeichnenden Titel. Dieser lautet:

"Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb von Anlagen" (Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung - ArbmittV).

Sie sehen, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzgeber sorgt schon dafür, dass es im Technikbereich nicht langweilig wird.

Mit besten Empfehlungen,
Ihr Franz Swoboda

Gefahrstoffe bei elektrischen Instandhaltungsarbeiten

Bei der Durchführung elektrischer Instandhaltungsarbeiten werden regelmäßig Betriebs- und Arbeitsstoffe verwendet, von denen viele aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften unter die Gefahrstoffverordnung fallen. Sie kommen in drei verschiedenen Aggregatzuständen (fest, flüssig, gasförmig) vor. Durch die regelmäßige Verwendung ist vielen Elektrofachkräften die Gefahr, die von diesen Stoffen ausgehen kann, nicht bewusst. Dies gilt besonders dann, wenn mit diesen Betriebs- und Arbeitsstoffen unsachgemäß umgegangen oder die erforderliche persönliche Schutzausrüstung nicht bestimmungsgemäß benutzt wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind beispielhaft Betriebs- und Arbeitsstoffe gelistet, die im Elektrobereich häufig zur Anwendung kommen.

Flüssige Arbeitsstoffe	Feste / Gasförmige Arbeitsstoffe
Brennspiritus	Blei und Bleiverbindungen
Farben und Lacke	Gips und Zement
Gießharze	Künstliche Mineralfasern
Klebstoffe	Lötzinn und Lötstein
Kühlschmierstoffe	Schmierfette
Mineralöl, Hydrauliköl	Schweißelektroden
Nitroverdünnung	Flüssiggas (Propan)
Otto- oder Dieselmotoren	Kohlenstoffdioxid (Kohlensäure - CO ₂)
Tetrachlorethen (Per)	Schwefelhexafluorid - SF ₆
Waschbenzin	Technische Gase (Acetylen, Sauerstoff ...)
	Technische Sprays (Kältespray, Rostlöser ...)

Ein Betriebs- und Arbeitsstoff ist dann als Gefahrstoff einzustufen, wenn eine der nachfolgenden Eigenschaften auf diesen Stoff zutrifft.

Neu	Symbole/Beschreibung/Beispiel	Alt
	Leicht- oder Hochentzündlich (Gefahr) Benzin Toluol	 F oder F+
	Brandfördernd (Gefahr) Sauerstoff Peroxide	 O
	Explosionsgefährlich (Gefahr) Wasserstoff Kohlestaub	 E
	Komprimierte Gase (Warnung) Dampf Flüssiggas	kein Symbol
	Ätzend (Gefahr) Batteriesäure Natronlauge	 C
	Giftig/Tödlich (Gefahr) Methanol Quecksilber	 T oder T+
	Gesundheitsschädlich (Gefahr) Asbest Dieselabgase	 Xn
	Gesundheitsgefährdend (Warnung) Aerosole Stäube	 Xi
	Umweltgefährdend (Warnung) Akkus und Trockenbatterien Altöle	 N

Wussten Sie, dass...?

die von der Bundesregierung beim Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzesvorlagen im Regelfall durch die Bundesministerien und dort insbesondere auf Referatebene erarbeitet werden? Die heutigen Referatsleiter wurden bis April 1981 als Referenten bezeichnet. Daher leitet sich der noch heute gebräuchliche Begriff "Referentenentwurf" für noch nicht von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwürfe ab. In Referentenentwürfen können sich bis zum Gesetzesentwurf noch Änderungen durch andere Bundesministerien, Bundesländer oder Verbände ergeben. In der Regel bleiben jedoch die im Kern des Entwurfs bestehenden Forderungen erhalten.

Es ist deshalb zu erwarten, dass der neue Gesetzesentwurf der ArbmittV bis auf wenige marginale Änderungen mit dem Referentenentwurf übereinstimmt.

Schuster, bleib bei Deinen Leisten!

Nach der TRBS 2131 "Elektrische Gefährdungen" ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) innerhalb kurzer Zeit die zweite staatliche Regelung, die wegen gravierender rechtlicher und fachlicher Mängel zurückgezogen bzw. umfassend überarbeitet werden muss. Das erinnert an eine in der Jubiläumsschrift "50 Jahre Zentralverband der preußischen DÜV" dokumentierte heitere Gegebenheit aus den Anfängen der technischen Überwachung durch den Staat. So hatte ein preußischer Prüfbeamter dem zuständigen Kreisdirektor den Untersuchungsbericht einer Dampfkesselprüfung vorgelegt. In der Zeile "Reinigungszustand" fand sich der eingetragene Vermerk "Kesselstein fehlt". Völlig perplex nahm der Kesselbetreiber ein paar Tage später die Aufforderung des Kreisdirektor zur Kenntnis: "Fehlender Kesselstein ist umgehend zu besorgen". Dieser Vorgang soll sich so zugetragen haben und ist sicher einer von vielen Gründen, warum der Staat damals die Verantwortung für Technik und Arbeitssicherheit in die Hände von Fachleuten aus der Industrie, dem späteren TÜV und der damals neu gegründeten Berufsgenossenschaften, gelegt hat.

Nach den oben geschilderten zwei Ereignissen stellt sich die Frage, ob das, was sich im Arbeitsschutz in über 130 Jahren bewährt hat, durch staatliche Regeln verbessert werden kann. Mir ist aus meiner langjährigen beruflichen Tätigkeit kein Fall bekannt, bei dem auch nur eine der insgesamt 125 herausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften wegen gravierender rechtlicher oder fachlicher Mängel zurückgezogen oder komplett überarbeitet werden musste.

Die neue Arbeitsmittel- und Anlagensicherheitsverordnung - ArbmittV

Die neue Verordnung wird konzeptionell, strukturell und sprachlich neu gestaltet, um die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern. Regelungen werden verstärkt unter inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst (zum Beispiel Grundpflichten, erweiterte Pflichten, Instandhaltung und Betriebsstörungen). Ebenso erfolgt eine Angleichung an andere neu gefasste Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz - speziell die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere Spezial- und Detailregelungen werden genau wie dort in Anhängen dargestellt.

Im Referentenentwurf sind in Artikel 2 die den Explosionschutz betreffenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung festgelegt. Damit werden die §§ 5 (Explosionsgefährdete Bereiche) und 6 (Explosionsschutzdokument) der aktuellen BetrSichV in der ArbmittV nicht mehr aufgenommen. Den Entwurf der neuen Verordnung finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff: "Referentenentwurf Betriebssicherheitsverordnung".

Quelle: Begründung des BMAS zur Ablösung der BetrSichV durch die ArbmittV

Prüfung von Arbeitsmitteln vor der ersten Inbetriebnahme

In diesem Punkt schafft die neue ArbmittV endlich Klarheit. Doppelprüfungen sollen innerhalb der Verordnung vermieden werden.

ArbmittV - Absatz 1

Die Prüfung von Arbeitsmitteln ist in der neuen Verordnung in § 12 geregelt (vorher § 10). Die neue Verordnung übernimmt den Satz 1 aus § 10 Abs. 1 der BetrSichV 2002 sinngemäß.

Satz 2 ist neu und lautet: Bestandteil der Prüfung ist auch die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.

Satz 3 ist ebenfalls neu und soll verhindern, dass Doppelprüfungen innerhalb der Verordnung durchgeführt werden müssen. In der Praxis bedeutet das, dass Arbeitsmittel, die neu in Verkehr gebracht werden, nach dem ProdSG bzw. dem Binnenmarktrecht sicher sein müssen; darauf kann sich der Arbeitgeber verlassen. Die Prüfung eines neuen Arbeitsmittels ist deshalb vor seiner ersten Inbetriebnahme rechtssystematisch nicht erforderlich.

Wird das Arbeitsmittel jedoch zusätzlich Montagen unterzogen, z. B. in eine betriebliche Infrastruktur eingebettet, die für das Arbeitsmittel sicherheitsrelevant aber nicht Bestandteil der Sicherheitsarchitektur des Arbeitsmittels sind, so ist dieser Aspekt Gegenstand einer Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme. Über das Erfordernis der Prüfung entscheidet der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung.



In eigener Sache

Im September 2013 ist das von Herrn Franz Swoboda verfasste Buch "Organisation der Elektroabteilung" mit ca. 350 Seiten erschienen.



Das Buch ist nicht im Handel erhältlich. Es wird ausschließlich in verschiedenen Elektro-Führungseminaren als Arbeitshilfe an die Teilnehmer ausgegeben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 06.



Neue Sicherheitskennzeichnung

Die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (BGV A8) wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 außer Kraft gesetzt. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. März 2013 liegt vor. Deshalb gilt ab sofort für alle Betriebe die neu überarbeitete Technische Regel für Arbeitsstätten ASR 1.3. Die Norm enthält die deutsche Fassung der Europäischen Norm DIN EN ISO 7010 und schafft damit erstmals eine normativ einheitliche internationale Sicherheitskennzeichnung.

In der ASR 1.3 wurden 38 neue und 23 geänderte bzw. modernisierte Sicherheitszeichen, vor allem im Bereich der Rettung und des Brandschutzes, aufgenommen. Eine Übergangsfrist ist in der ASR 1.3 nicht vorgesehen, d. h., dass mit sofortiger Wirkung eine komplette Neukennzeichnung der Flucht- und Rettungswege und des Brandschutzes erfolgen muss. Eine Mischung alt / neu ist nicht zulässig.

Die einzige Möglichkeit, die alte Kennzeichnung beizubehalten, ist die durch die derzeitige Kennzeichnung gegebene Sicherheit im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. Das Ergebnis muss dokumentiert werden. Auch im Elektrobereich ist eine Anpassung an die ASR 1.3 erforderlich, da einige Zeichen im Layout geringfügig verändert worden sind.

Eine betriebspezifische Konkretisierung erfolgt in Kürze durch die BGI 816 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz".

Die komplette ASR 1.3 können Sie auf der Internetseite [\[www.baua.de\]](http://www.baua.de) kostenfrei herunterladen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft alte und neue Sicherheitskennzeichen.

Alt		Neu
Schalten verboten		
Verbot für Herzschrittmacher-Träger		
Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung		
Neu eingeführte Zeichen		
Automatisierter Defibrillator		Fluchtleiter Notausstieg
Bildquelle ASR 1.3 - Eigene Bearbeitung		

Einsatz von Leitungsrollern (Kabeltrommeln) auf Baustellen

In unseren Seminaren wird wiederholt die Frage gestellt, ob für die Benutzung von Leitungsrollern (Kabeltrommeln) auf Baustellen ausschließlich Leitungsroller mit einem Trommelgehäuse aus Kunststoff verwendet werden dürfen. Die Frage stellt sich, weil der Markt Leitungsroller anbietet, die teilweise aus metallischen Bauteilen bestehen und das GS- bzw. VDE-Zeichen tragen.



Bildquelle: DGUV BGI 608

Antwort:

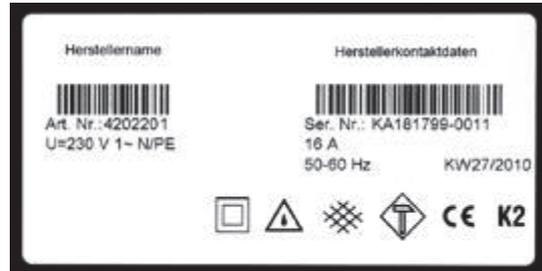
Es gibt kein Regelwerk, das die Fertigung von Leitungsrollern mit metallenen Bauteilen verbietet. Ob diese Leitungsroller mit metallenen Bauteilen für den Einsatzort Baustelle geeignet sind, kann beim Hersteller erfragt werden. Viel einfacher ist es jedoch, wenn Sie sich konsequent an die Vorgaben der BGI 608 halten.

Die BGI 608 - Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen fordert, dass Leitungsroller auf Baustellen nach den Festlegungen für schutzisolierte Betriebsmittel gebaut sein sollen und, dass Tragegriff, Kurbelgriff und Trommelgehäuse aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein müssen. Damit soll verhindert werden, dass eine gefährliche Berührungsspannung von einer möglicherweise beschädigten Leitung auf diese Konstruktionsteile übertragen wird.

Hier noch einmal die Zusammenfassung der wesentlichen Vorgaben für den Einsatz von Arbeitsmitteln auf Baustellen aus der BGI 608:

- Ausführung in Schutzklasse II, d. h. schutzisoliertes Betriebsmittel mit doppelter oder verstärkter Isolierung, gekennzeichnet mit den zwei ineinanderliegenden Quadraten (siehe Typschild)
- Ausrüstung mit einer Leitung vom Typ H07RN-F oder H07BQ-F
- Tragegriff, Kurbelgriff und Trommel müssen aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein, um zu verhindern, dass durch eine beschädigte Leitung eine gefährliche Berührungsspannung an großflächig berührbaren Konstruktionsteilen ansteht
- Ausrüstung mit einer integrierten Schutzeinrichtung gegen übermäßige Erwärmung, z. B. Thermoschutzschalter
- Ausrüstung mit Schutzkontakt-Steckvorrichtungen für erschwerte Bedingungen, gekennzeichnet mit dem Hammer in einer Raute (siehe Typschild)
- Mindestens Schutzart IP 44 (Kennzeichnung in Klartext oder Symbol)

- Eignung für Betrieb im Umgebungstemperaturbereich von -25 °C bis +40 °C
- Wenn Betriebsmittel mit einer elektrischen Leistung von zusammen mehr als 1000 W (siehe Typschild des Betriebsmittels) angeschlossen werden, ist der Leitungsroller im abgewickelten Zustand zu benutzen.
- Leitungsroller sind in der vorgesehenen Gebrauchslage (aufrecht auf Tragegestell stehend) zu betreiben.



Geeigneter Leitungsroller nach BGI 608
Bild: Typschild eines Leitungsrollers

Kundenanfrage zu vermieteten Arbeitsmitteln

Wer ist bei gemieteten, geleasten oder geliehenen (ohne Entgelt) Arbeitsmitteln für die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen nach § 7 und Anh. 1, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verantwortlich, wenn diese Arbeitsmittel den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden?

Die Antwort gibt die Leitlinie zur BetrSichV (LV 35) im Punkt A.7.5. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber, der ein Arbeitsmittel seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, für die Erfüllung der Anforderungen der BetrSichV verantwortlich, unabhängig davon, ob er das Arbeitsmittel nur gemietet, geleast oder geliehen hat. Er muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den Arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Diese können z. B. in der Bestellung bzw. Anforderung oder im Leasing- bzw. Mietvertrag vorgegeben oder vereinbart sein.

Ihre Ansprechpartner der TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH erreichen Sie telefonisch unter der Vorwahl 0 68 97 / 506 - **Durchwahl (DW)**

Bei allgemeinen Fragen:

Frau Gabriele Angel DW - 5 06

Bei fachlichen Fragen:

Dipl.-Ing. Jörg Schwingel DW - 5 13

Verantwortlich für den Inhalt:

Franz Swoboda
Senior Consultant
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH
66280 Sulzbach / Saar
Telefon: 0 68 97 / 5 06 - 5 11
E-Mail:
franz.swoboda@tuev-seminare.de

